Nro 1.

Warschauer Zeitung für Polens freye Bürger.



Adsit virtus patriæque amor & omnia prospere evenient.

Sonnabend den 26. April 1794.

Da die Herausgabe dieser Zeitung um einige Tage verspätet worden ist, und der Herausgeber derselben, seinen Mitbürgern, von dem Tage an, Nachrichten mitzutheilen wünscht, an welchem Warschaus freye Bewohner, sich zuerst gegen die russischen Miethlinge erhoben; so werden diesmal einige Nachrichten etwas spät nachgeholt. In Zukunft verspricht jedoch der Herausgeber, Nachrichten, welche Polen betreffen, und für den mit Vaterlandsliebe erfüllten Bürger besonders interessant seyn müssen, so zeitig als möglich mitzutheilen.

Der 17. und 18. April, an welchen Tagen die Bewohner der Stadt Warschau, von Patriotismus entflammt, die schändlichen Sklaven-Fesseln zerbrachen, und das zum Mord bereite Schwerdt, die Stütze des verhaßten Despotismus, den Händen des Feindes entrissen, werden immer in der Geschichte der polnischen Nation merkwürdig bleiben. — Vergebens suchte Despotismus das edle Streben nach Freyheit zu unterdrücken; Eintracht, Muth, und Vaterlandsliebe besiegten die unüberwindlichsten Hindernisse. Jeder war überzeugt; daß es die heiligste Pflicht jedes sein Vaterland und seine Ehre liebenden Bürgers sey, kühn sich der Bedrückung zu widersetzen, und selbst sein Leben für die Erhaltung der vaterländischen Freyheiten zu wagen. — Man verachtete den Tod — und siegte. —

Am 17. April des Morgens um 4 Uhr brach die heilige Insurektion aus. — Das Getöse der Kanonen, Sturmglocken und Trommeln machten, daß alle Einwohner von Warschau zur gemeinschaftlichen Vertheidigung herbeyeilten. — Schon waren damals die Kron-Guarden zu Fuß und zu Pferde, das Regiment Działyński, das Artillerie-Korps, zwey Fisilier-Kompagnien, und einige hundert Hulanen und National-Kavalleristen aus ihren Standquartieren gerückt, um das Volk zu unterstützen, welches sich im Rathhause und Zeughause mit Säbeln, Pistolen und Flinten bewaffnete. — Gegen 6 Uhr entstand ein blutiges Gefecht mit der rußischen Garnison, welche das Zeughaus sich zueignen uud die Truppen der Republik entwaffnen wollte. Dieses Gefechte dauerte 36 Stunden ohne Unterbrechung — Allenthalben vertrieben die muthigen polnischen Truppen, vereint mit dem Volke, dem der Gedanke an Ruhm und Freyheit, Kühnheit einflößte, die zur Verzweiflung gebrachten Russen, und bedeckten mit dem Leichen derselben fast alle Straßen und Winkel der Stadt. — Alles dieses geschahe ungeachtet der Besorgniß, welche dadurch verursacht wurde, daß die in der Nähe stehenden preußischen Truppen die Stadt mit einem Einfalle bedrohten; allein auch diese Truppen wurden von den vor der Stadt aufgeworfenen Batterien herzhaft empfangen, und zogen sich mit einem ansehnlichen Verluste zurück. —

Endlich wurde den 18. nach einer vergeblichen Gegenwehr die rußische Garnison fast gänzlich vertilgt, und der Pallast, in welchem der rußische General en Chef Hr. Igelström wohnte, verwüstet.— Diejenigen, welche dem Schwerdt und der Kugel entgiengen, sind in Gefangenschaft gerathen, und befinden sich jetzt im Zeughause, im Schlosse, im Rathhause und bey dem Pulverthürmen. — Der ganze rußische Staab ist umgekommen oder gefangen, die Generale Igelström und Zubow ausgenommen, von welchen es unbekannt ist, was mit ihnen vorgegangen ist. —

Alle Kanonen, Gewehr und Ammunition sind erbeutet worden, und in der ganzen Stadt ertönte das Freudengeschrey: Es lebe die Nation! Es lebe die Freyheit!

Zum Präsidenten von Warschau ist einmüthig ernannt worden der von der Nation geliebte Bürger, Zakrzewski; und zum Kommendanten der bewaffneten Macht des Herzogthums Masuren Mokronowski.

Den 19. wurde eine Akte publicirt, nach welcher die Stadt Warschau dem Aufbruch der Bewohner der Woywodschaft Krakow beytritt, dem Oberbefehlshaber Hrn. Kościuszko, von den Vorfällen am 17. und 18. Nachricht ertheilt und nun seine ferneren Befehle erwartet. — Zu Beysitzern des provisorischen Raths sind folgende Personen ernannt: Ignaz Zakrzewski als Präsident, Stanislaus

Mokronoski als Kommendant, Xawer Dzialynski, Simon Szydlowski, Joseph Wybicki, Elias Alloe, Ignaz Zaiączek, Andreas Ciemniewski, Johann Horain, Stanislaus Rafalowicz, Franz Makarowicz, Michael Wulfers, Franz Tykel, Franz Gautier und Johann Kilinski. —

Akte des Aufbruchs der Bürger und Bewohner der Woywodschaft Krakau, den 24. März 1794. im Schlosse zu Krakau.

Der jetzige unglückliche Zustand von Polen ist allgemein bekannt; die nichtswürdige Verfahrungsart zweyer benachbarter Mächte, und frevelhafter Verräther des Vaterlandes stürzen dasselbe in dieses Verderben. Katharina die II. einzig und allein auf die Vertilgung des polnischen Namens bedacht, erreichte, in in Uebereinkunft mit dem treulosen Fridrich Wilhelm, das beabsichtigte Ziel ihrer Ungerechtigkeit. Da ist auch kein Frevel, keine Falschheit, keine Verstellung, keine Schandthat, womit diese beyden Mächte sich nicht befleckt hätten, um ihrer Rache und Erweiterungssucht ein Genüge zu thun. Unverschämtheit war es, als die Kayserin erklärte, die Totalität, Unabhängigkeit und das Glück Polens zu guarantiren, da sie nachher dieses Land zertheilte, der Unabhängigkeit nicht achtete, und ohne Unterlaß mit allen Arten von Bedrückungen Polens Bewohner heimsuchte.

Als aber Polen, mit Abscheu gegen dieses schändliche Joch erfüllt, Selbstständigkeit wieder erlangte, da wurden Verräther des Vaterlandes die Werkzeuge ihrer Bedrückung. Mit bewaffneter Hand unterstützte dann die Kayserin diese verabscheuungswürdige Verschwörung; suchte durch List den König von der Vertheidigung des Vaterlandes abwendig zu machen, dem der gesetzmässige Reichstag und die Nation ihre ganze Macht anvertraut hatten; und bald wurden auch diese Verräther selbst schändlich von ihr hintergangen. Auf diesen schändlichen Wegen wurde sie die Beherrscherinn des Schicksals von Polen, und nun rief sie Friedrich Wilhelm auf, an der gemeinschaftlichen Beute Theil zu nehmen, um dadurch seine bundbrüchige Entsagung des feyerlichsten Traktats mit Polen zu lohnen; eine Entsagung welche einst durch falsche und schamlose, nur Tyrannen gewöhnliche Scheingründe bescheiniget wurde, aber in der That nur dahin abzweckte, um der unersättlichen Begierde, der Tyrannie, durch Eroberung angränzender Länder, ein weiteres Feld zu öfnen, ein Genüge zu leisten. So rissen diese beyden gegen Polen verschworene Mächte Länder an sich, die seit undenklichen Zeiten als Erbtheile der Republick anerkant waren; erhielten auf jenem verrätherischen Reichstage die Bestätigung ihres Raubes; nöthigten den Bewohnern den Eid der Unterthänigkeit und der Knechtschaft ab, und legten denselben die drückendste Verpflichtungen auf, indeß sie selbst außer ihrer Will-

Willkühr keine Pflichten anerkennen. Ja noch mehr! sie waren kühn genug, durch eine neue und im Völkerrecht bisher unerhörte Sprache, der Republick, in der Reihe der Mächte, eine niedrigere Stufe anzuweisen; es deutlich zu zeigen, daß so wohl die Gesetze, als die Grenzen selbstständiger Reiche von ihrer Willkühr abhängen, und daß sie das nördliche Europa als eine Beute betrachten, die ihren raubsüchtigen Despotismus bestimmt sey.

Der Ueberrest von Polen konnte dennoch durch die ihm abgenöthigte großen Opfer, keine Verbesserung seines Zustandes erkaufen. Indem die Kayserin ihre weitere Absichten den europäischen Höfen verbarg, wurde indeß dieser Ueberrest Polens ihrer barbarischen und unversöhnlichen Rache aufgeopfert. Hier wurden die heiligsten Rechte, Freyheit, Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Bürger zu Füssen getreten; Gedanken und Empfindungen biederer Polen fanden keinen sichern Zufluchtsort vor ihren argwöhnischen Verfolgungen, selbst der Freyheit zu sprechen, wurden Fesseln angelegt, und nur allein Verräther des Vaterlandes genossen ihrer Obhut, um straflos sich allen Schandthaten zu überlassen. Die Verräther eigneten sich das Vermögen und die Einkünfte des Staats zu, entrissen den Bürgern ihr Eigenthum, vertheilten untereinander die Staatsämter, gleichsam als eine dem besiegten Vaterlande abgenomne Beute, und nachdem sie den durch sie entweihten Namen einer National-Regierung angenommen hatten, waren sie sklavisch bereit auf den ersten Wink den Willen einer fremden Despotin zu gehorchen. Der immerwährende Rath, eine Geburt fremder Uebergewalt, der einst durch den gesetzmässigen Willen der Nation aufgehoben, und jetzt aufs neue von Verräthern belebt wurde, überschreitet auf den Befehl des Russischen Gesandten, selbst diejenigen Grenzen seiner Gewalt, deren Bestimmung er nach der Vorschrift dieses Gesandten mit kriechender Unterwürfigkeit annahm, indem dieser Rath kaum aufgehobene oder gemachte Verordnungen, von neuen annimt oder aufhebt, verändert oder vernichtet; kurz, die vermeinte National-Regierung, Freyheit, Sicherheit und Eigenthum der Bürger, befinden sich in der Hand von Sklaven eines Dieners der Kayserin, deren übermächtige im Lande befindliche Truppen ein schützendes Schild ihrer Ungerechtigkeit sind. — Von dieser Last des Unglücks darniedergebeugt, mehr von Verräthern, als von feindlichen Heeren ins Elend gestürzt, verlassen von aller Obhut der Landes-Regierung, des Vaterlands und mit demselben der heiligsten Rechte, der Freyheit, Sicherheit und des Eigenthums beraubt, verrathen und verhöhnt von einigen und verlassen von andern Regierungen, beschliessen wir Polen, Bewohner und Bürger der Woywodschaft Krakau, dem Vaterlande unser Leben als das einzige noch übrige Gut, dessen uns die Tyrannie noch nicht beraubte, aufzuopfern, und ergreifen

sen daher diese letzten und gewaltsamen Mittel, welche Verzweiflung uns an die Hand gab. — Mit dem unverbrüchlichen Vorsatz, umgekommen und uns unter den Ruinen unsers eigenen Landes zu begraben, oder das Vaterland aus den raubsüchtigen Händen der Uebergewalt und von dem schändlichen Joch zu befreyen, erklären wir also im Angesicht Gottes, im Angesicht des ganzen menschlichen Geschlechts und besonders vor euch Nationen, bey denen Freyheit höher geschätzt wird als alle Güter der Welt: daß wir bey der Ausübung des unwidersprechlichen Rechts der Tyrannie und gewaffneten Uebergewalt Widerstand zu leisten, von Bruder und Bürgersinn belebt, unsre Kräfte alle zusammen vereinigen. Wir entsagen daher in der Ueberzeugung, daß die erwünschte Wirkung unsers großen Vorhabens von der genauesten Verbindung aller abhängt, allen Vorurtheilen und Meinungen welche Bürger und Bewohner eines Landes und Söhne eines Vaterlandes bis jetzt trennten, oder trennen konnten, und versprechen uns gegenseitig, keine Aufopferungen zu sparen, womit wir unsere von heiliger Vaterlandsliebe belebte Mitbürger nur unterstützen können.

Polen von fremden Truppen zu befreien, die Totalität der Grenzen wiederherzustellen und dieselben zu sichern, alle fremde und einheimische Uebergewalt und Usurpation auszurotten, und die National-Freyheit zugleich mit der Unabhängigkeit der Republik zu begründen, das ist das geheiligte Ziel unsres Aufbruchs. Allein um dieses Ziel auch nicht zu verfehlen, und das Ruder des Staats in thätigen Händen zu wissen, halten wir, nach einer reifern Beurtheilung des jetzigen Zustandes unsres Vaterlandes und dessen Bewohnern, folgende Mittel für unumgänglich nothwendig: einen Oberbefehlshaber der bewaffneten National-Macht, einen höchsten provisorischen National-Rath, eine Polizey-Kommission, und ein höchstes Kriminal-Gericht anzusetzen. Mit einmüthiger Uebereinstimmung setzen wir also folgende Punkte fest. —

1. Wir erwählen und ernennen durch diese unsre Akte, den Tadeusz Kosciusz-ko zum einzigen und höchsten Befehlshaber der ganzen bewaffneten National-Macht.

2. Dieser Befehlshaber der bewaffneten Macht, wird sogleich den höchsten National-Rath niedersetzen. Seinem Patriotismus vertrauen wir die Wahl der Glieder dieses Raths, und die Beschleunigung der Organisation desselben an. Er selbst wird in diesem Rathe immer Sitz und Stimme haben können.

3. Die Einrichtungen der bewaffneten National Macht, die Ernennung der Personen zu allen Militair-Aemtern, und die Art des Gebrauchs dieser bewaffneten Macht gegen die Feinde des Vaterlandes, wird einzig und allein der Macht dieses

sers Befehlshabers anvertraut. In allen diesen Punkten wird der höchste National-Rath, die Befehle und Anordnungen des Befehlshabers, als eines durch den Willen der Nation berufenen und erwählten Oberhaupts, ohne alle Hindernisse und Verabsäumung erfüllen. —

4. Sollte der Ober-Befehlshaber Tadeus Kosciuszko durch eine Krankheit oder einen andern Vorfall verhindert werden, die Pflichten seines wichtigen Amtes zu erfüllen, so wird er sich in diesem Falle, in Uebereinkunft mit dem höchsten National-Rath einen Stellvertreter erwählen — Sollte aber ein schleiniger Tod, Gefangennehmung oder ein anderer Vorfall uns dieses erwähnten Oberbefehlshabers berauben, so wird der ihm im Range zunächste Offizier desjenigen Corps, bey welchem sich dieser Oberbefehlshaber befindet, indeß das höchste Kommando übernehmen. Der höchste National-Rath wird hierauf einen andern Oberbefehlshaber an die Stelle des Tadeus Kosciuszko ernennen; jedoch wird in beyden Fällen der Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, da er nicht mehr gerade zu durch den Willen der Nation dazu berufen, sondern nach dem Gutachten des höchsten Rathes dazu erwählt wurde, auch in allen den Befehlen dieses Rathes unterworfen seyn.

5. Der höchste National-Rath wird den öffentlichen Schatz hinlänglich versehen, um so die bewaffnete National-Macht unterhalten, und nebst den Ausgaben im Lande, auch andere bestreiten zu können, welche derselbe für nothwendig erachten wird. — Dieser Rath wird daher die Macht haben, provisorisch den Bürgern Abgaben aufzulegen, Einrichtungen in Betref des Gebrauchs der National-Güter und aller andern Fonds der Nation zu treffen, und endlich es sey im Lande oder auswärts eine Anleihe zu machen. — Auch wird dieser Rath die Aushebung der Rekruten anbefehlen, die bewaffnete Macht mit allen Kriegsbedürfnissen, als mit Gewehr, Ammunition, Kleidung u. s. w. versehen, die Nation und die Armee mit hinlänglichen Lebensmitteln versorgen, für die Ordnung und Sicherheit im Lande wachen, endlich alle Hindernisse entfernen und alle Absichten zernichten, welche diesem Aufbruche entgegen seyn möchten. Ferner wird dieser Rath sich für die Nation um Unterstützung und Hülfe fremder Nationen bewerben, und zuletzt sich bemühen der öffentlichen Meinung die zweckmäßige Richtung zu geben, und dem National-Geist zu beleben und zu verbreiten, damit Vaterland und Freyheit die Losung sey, welche alle Bewohner Polens zu den größten Aufopferungen anfeuere. — Dies sind die Hauptpflichten, welche wir dem höchsten National Rath auferlegen. —

6. Wir setzen bey uns eine Polizey-Kommission unsrer Woywodschaft, Landschaft und Districkts, nach einen provisorisch von uns entworfenen Plan fest. —

Diese

Diese Kommission wird in unsrer Woywodschaft, Landschaft oder in unsern Distrikten, als das einzige exekutive Werkzeug des Oberbefehlshabers der bewaffneten National-Macht und des höchsten Raths, verpflichtet seyn, alle ihre Befehle und Anordnungen zu erfüllen, welche der nach obigen Punkten ihnen anvertrauten Gewalt gemäß sind. — Der höchste National-Rath wird sogleich sich mit der Vorschrift der Organisation und besondern Pflichten für diese Kommission beschäftigen, wir aber versprechen die Befehle derselben genau zu erfüllen. —

7. Der höchste National-Rath wird das Kriminal-Gericht in unsrer Woywodschaft, Landschaft oder in unsern Distrikten, eben so wie das höchste Kriminal-Gericht, welches immer zu seiner Seite bleiben wird, organisiren und das gerichtliche Verfahren dieser Gerichte durch gewisse Regeln Bestimmen.

8. Da wir in den jetzigen Umständen nicht im Stande sind, die Mitglieder zu diesen Kriminal-Gerichten ordentlich zu ernennen; so überlassen wir es dem Rathe, diese Mitglieder aus denjenigen Personen zu erwählen, welche auf den letzten freyen Landtagen und Stadt-Wahlen, zu dem Amte eines Richters erhoben worden sind.

9. Diesem Gerichte sollen anheimfallen alle Verbrechen gegen die Nation und alle dem heiligen Zwecke unsers Aufbruchs zuwidere Handlungen, als Verbrechen, welche gegen die beabsichtigte Rettung des Vaterlandes verübt worden; daher auch alle diese Verbrechen mit dem Tode bestraft werden sollen.

10. Wir überlassen dem Oberbefehlshaber die Macht Kriegs- und Stand-Rechte, den militairischen Gesetzen und Verordnungen gemäß, zu halten. —

11. Wir erklären auf das feyerlichste durch diese Akte, daß keine von diesen provisorisch von uns angestellten Gewalten, weder einzeln noch in Gemeinschaft Akten von der Art festsetzen können, wodurch eine National-Konstitution begründet werden sollte; vielmehr soll eine jede dergleichen Akte von uns als eine Anmasfung der Alleingewalt der Nation betrachtet werden, welche derjenigen ähnlich ist, gegen welche wir uns jezt mit Aufopferung unsers Lebens erheben. —

12. Alle in obigen Punkten dieser Akte von uns provisorisch angestellte Gewalten sollen nur so lange ihre völlige Kraft und Wirksamkeit beybehalten, bis der Zweck unsres jetzigen Aufbruchs erreicht ist, das heißt: bis das Polen von fremden, unserm Aufbruche zuwideren Truppen und jeder bewaffneten fremden Macht befreit, und die Totalität der Grenzen gesichert seyn wird. — Der Oberbefehlshaber und der National-Rath werden hierdurch mit ihren

ihren Personen und Vermögen der strengsten Verantwortung unterworfen, im Fall sie mit diesem Zeitpunkte die Landesbewohner nicht bekannt machen sollten. Alsdann wird die Nation, in ihren Representanten versammlet, den provisorischen Gewalten von ihrer Handlungs- und Verfahrungs-Art Rechenschaft abnehmen, alsdann wird die Nation der Welt jene Dankbarkeit verkünden, welche sie den tugendhaften Söhnen des Vaterlands zollt, um ihre Bemühungen und Aufopferung nach Verdiensten zu lohnen: alsdann wird endlich die Nation ihr künftiges Glück, so wie das Wohl ihrer spätesten Nachkommen begründen. —

13. Wer verpflichten den Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht und den höchsten National-Rath, durch öftere Zuschriften an die Nation, derselben von dem wahren Zustande ihrer Angelegenheiten Nachricht zu geben, ohne selbst die widrigsten Vorfälle zu verschweigen oder zu mildern; — denn unsre Verzweiflung hat den höchsten Grad erreicht, unsre Vaterlandsliebe ist grenzenlos, und so vermögen selbst die größten Unglücksfälle und schwierigsten Hindernisse nicht die Tugend und den Muth der Bürger zu schwächen oder zu besiegen.

14. Wir geloben uns selbst gegenseitig und der ganzen polnischen Nation, Standhaftigkeit in der Unternehmung, unverbrüchliche Treue gegen die Vorschriften, und Gehorsam gegen die in dieser Akte erwähnte und angesezte National-Gewalten. Wir beschwören den Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, so wie den allgemeinen Rath, bey der Liebe zum Vaterlande, alle Mittel anzuwenden um die Nation zu befreien, und die Totalität des Landes zu erringen. — Und indem wir so ihren Händen den Gebrauch unsrer Personen und unsres Vermögens anvertrauen, während daß Freyheit mit Despotismus, und Gerechtigkeit mit Uebergewalt und Tyrannie im Streit seyn werden, so wollen wir, daß sie stets jene große Wahrheit vor Augen haben sollen: **Befreiung der Nation ist das höchste Gesetz.** —

Geschehen in der Versammlung der Einwohner und Bürger der Krakauer Woywodschaft in Krakau den 24. März 1794.

Hier folgten die Unterschriften vieler tausend Einwohner und Bürger der Woywodschaft Krakau.

Kaspar Męcişzewski

Polizey-Kommissair der Woywodschaft Krakau als Sekretair.

Gedruckt und zu haben bey Michael Gröll, königl. priv. Hofbuchhändler.